

Seminararbeit

**Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:
Mitteilungen der Kommission**

Richard Hackelbusch

6. August 2004

Seminar

Öffentliche Unternehmen: Zwischen Daseinsvorsorge und Liberalisierung

Apl. Prof. Dr. rer. pol. Ulrich Scheele

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Begriffsdefinition und rechtlicher Rahmen	3
3	Mitteilung der Kommission	5
3.1	Ziel und Zweck	6
3.2	Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge und der Binnenmarkt	7
3.2.1	Neutralität	8
3.2.2	Gestaltungsfreiheit	8
3.2.3	Verhältnismäßigkeit	9
3.2.4	Nichtanwendbarkeit der Binnenmarktvorschriften	10
3.3	Erfahrungen mit der Liberalisierung einzelner Leistungen der Daseinsvorsorge	10
3.4	Eine europäische Perspektive	11
4	Modelle zur Ordnung der Daseinsvorsorge	12
4.1	Das Versorgermodell	12
4.2	Das Betreibermodell	13
4.3	Das Universaldienstmodell	13
4.4	Das Versorgermodell mit Regulierung	14
4.5	Das Quersubventionierungsmodell	14
5	Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats	15
6	Evaluation mit Grün- und Weißbuch	16
6.1	Die Rolle der Europäischen Union	17
6.2	Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen	18
6.3	Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	18
6.4	Schlussfolgerungen aus dem Weißbuch	18
7	Zusammenfassung	20
	Literatur	21

1 Einleitung

Diese Seminararbeit ist die zugehörige Ausarbeitung zum Referat „Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse: Mitteilungen der Kommission“ vom 10. Mai 2004 im Rahmen des Seminars „Öffentliche Unternehmen: Zwischen Daseinsvorsorge und Liberalisierung“. Sie befasst sich mit der Rechtsauffassung der europäischen Kommission bezüglich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Konflikt mit den Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln.

Da die Frage, in welcher Form *Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse* den Binnenmarkttrichtlinien unterliegen, innerhalb der Europäischen Union umstritten ist, versucht die Kommission durch von ihr herausgegebene *Mitteilungen* ein höheres Maß an Rechtssicherheit herzustellen. Durch Evaluation mit *Grün*-¹ und *Weißbüchern*² sollen das zukünftige Fortschreiten des Integrationsprozesses bezüglich dieser Dienstleistungen und die Initiativen der Kommission entwickelt werden.

Diese Arbeit setzt sich mit der aktuellsten Mitteilung der Kommission ([Kom01]) sowie dem Grünbuch ([Kom03]) und dem Weißbuch ([Kom04b]) zu den Dienstleistungen auseinander. Zunächst wird allerdings eine möglichst genaue Begriffsdefinition der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbracht und der rechtliche Rahmen für sie abgesteckt. Darauf folgen eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Mitteilung sowie darauf ausgesuchte Reaktionen. Die Arbeit wird durch einen Überblick über die von der Kommission mit ihrem Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ausgelösten Diskussion über die Fortentwicklung des diesbezüglichen Integrationsprozesses, welche durch die Veröffentlichung des dazugehörigen Weißbuches durch die Kommission ihren bisherigen Höhepunkt erreicht hat, abgeschlossen.

¹ „*Grünbücher* sind von der Kommission veröffentlichte Mitteilungen, die zur Diskussion über einen bestimmten Politikbereich dienen. Sie richten sich vor allem an interessierte Dritte, Organisationen und Einzelpersonen, die dadurch die Möglichkeit erhalten, an der jeweiligen Konsultation und Beratung teilzunehmen. In bestimmten Fällen ergeben sich daraus legislative Maßnahmen. Solche Konsultationen sind auf der Site Ihre Stimme in Europa zusammengestellt.“, vgl. [EU04]

² „*Weißbücher* enthalten Vorschläge für ein Tätigwerden der Gemeinschaft in einem bestimmten Bereich. Sie folgen zuweilen auf Grünbücher, die veröffentlicht werden, um einen Konsultationsprozess auf europäischer Ebene einzuleiten. Während in Grünbüchern eine breite Palette an Ideen präsentiert und zur öffentlichen Diskussion gestellt wird, enthalten Weißbücher förmliche Vorschläge für bestimmte Politikbereiche und dienen dazu, diese Bereiche zu entwickeln.“, vgl. [EU04]

2 Begriffsdefinition und rechtlicher Rahmen

Eine allgemeinverbindliche Definition des Begriffes *Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse* gibt es nicht. Er wird in Artikel 16 und in Artikel 86 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ([EUC02a]) verwendet (s.u.). Dabei ist er weder im Vertrag selbst noch im von ihm abgeleiteten Recht näher bestimmt. Es hat sich aber in der Gemeinschaftspraxis eine Übereinstimmung dahingehend herausgebildet, dass sich diese Dienstleistungen auf wirtschaftliche Tätigkeiten beziehen, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Konkrete Beispiele hierfür sind Post, Telekommunikation, Energieversorgung, öffentlicher Personennahverkehr, Müllabfuhr -und Entsorgung, Wasser- und Gasversorgung, usw. (vgl. [Bla02]).

Zunächst soll der Artikel 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft näher betrachtet werden und darauf die von ihm ausgehende Problematik erläutert werden, welche zu Bestrebungen seitens der Mitgliedsstaaten geführt hat, ihn aufzuweichen.

„Artikel 86:

(1) Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine diesem Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 12 und 81 bis 89 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.

(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwider läuft.

(3) Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedstaaten.“

In Absatz 1 wird zunächst festgelegt, dass Unternehmen und öffentliche Unternehmen³,

³Unternehmen, die im Besitz oder unter der Kontrolle der öffentlichen Hand sind

denen seitens der Mitgliedsstaaten besondere oder ausschließliche Rechte zugestanden werden, grundsätzlich den EG-Wettbewerbs- und Binnenmarktvorschriften unterliegen.

Für diesen Grundsatz wird aber in Absatz 2 für die Unternehmen, die *Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse* erbringen, ein Ausnahmetatbestand eingeräumt, sofern die Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln das Erbringen dieser Dienstleistungen rechtlich oder tatsächlich verhindern.

Absatz 3 schließlich spricht der Kommission das Recht zu, auf die Anwendung des Artikels 86 zu achten und unabhängig vom Rat oder vom Parlament hierzu Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedsstaaten richten.

Brisanz hat der Artikel 86 erst zu dem Zeitpunkt bekommen, als er durch die Kommission Ende der 1980er Jahre verstärkt Anwendung gefunden hat (z.B. mit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes). Die Mitgliedsstaaten empfanden dies als eine Verletzung ihrer nationalen Souveränität und sind dabei durch Interessengruppen in den öffentlichen Unternehmen, Gewerkschaften und Gebietskörperschaften in ihrer Ablehnung bestärkt worden. Dabei ist der grundsätzliche Interessenkonflikt zu beachten, da die Mitgliedsstaaten hier auch unternehmerisch tätig werden, die Kommission aber nicht zwischen Unternehmen in öffentlicher und in privater Hand unterscheidet (s.u.). Die Kommission will das Gemeinschaftsrecht vor den hoheitlichen *und* den unternehmerischen Interessen der Mitgliedsstaaten wahren.

In Folge dessen haben einige Mitgliedsstaaten versucht, bei Vertragsänderungen auf ein Aufweichen des Artikels 86 hinzuwirken. Dies ist ihnen aber nur in soweit gelungen, als dass 1997 in den „Vertrag von Amsterdam“ ([EUC97]) der Artikel 16 hinzugefügt wurde⁴, und gipfelte 2000 im Artikel 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ ([EUC02b]).

„Artikel 16 EG-Vertrag:

Unbeschadet der Artikel 73, 86 und 87 und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen

⁴Im noch zur Ratifizierung anstehenden Vertrages über eine Verfassung für Europa entspricht dies dem Artikel III-6, wobei dort unter anderem der folgende wichtige Zusatz eingefügt wurde (vgl. Abschnitt 6.4): „Diese Grundsätze und Bedingungen werden durch Europäische Gesetze festgelegt.“, vgl. [Kon04]

⁵Entspricht Artikel II-36 des Verfassungsvertrags für Europa, vgl. [Kon04]

Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrags dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.“

„Artikel 36 Charta der Grundrechte der EU:

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.“

Durch die Aufnahme dieser Artikel sollte die besondere Stellung und die nationale Zuständigkeit für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hervorgehoben werden. Es ist jedoch nicht gelungen, sie von den Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln vollständig zu entkoppeln. BLANKART weist darauf hin, dass „nationale Zuständigkeit“ in diesem Fall bedeute, dass die Souveränität des Einzelnen, zu entscheiden wie und wo er seine Dienstleistungen kauft, durch die Souveränität der Mitgliedsstaaten ersetzt wird, ihnen dies vorzuschreiben. Dabei werde nicht nur der Binnenmarkt außer Kraft gesetzt, sondern auch gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen, da nun nicht mehr der Einzelne sondern die zuständige Gebietskörperschaft entscheide (vgl. [Bla02]).

Dennoch obliegt die Zuständigkeit bei den einzelnen Mitgliedsstaaten, festzulegen, was Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse eigentlich genau sind, da der EG-Vertrag hierzu keine Einschränkungen vornimmt. Die diesbezügliche Rechtsauffassung der Kommission wurde in der jüngsten Mitteilung präzisiert und wird im folgenden Abschnitt zusammengefasst.

3 Mitteilung der Kommission

Vor dem Hintergrund der Aufnahme von Artikel 16 in den EG-Vertrag und der damit verbundenen Stellung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse innerhalb der Werte der Union, sowie der rasanten Entwicklung der Märkte, ist

die Kommission vom Europäischen Rat in Lissabon aufgefordert worden, ihre Mitteilung zu Leistungen der Daseinsvorsorge von 1996 ([Kom96]) zu überarbeiten. Dies ist mit der jüngsten Mitteilung der Kommission zu Leistungen der Daseinsvorsorge 2001 ([Kom01]) geschehen, welche die aktuelle Rechtsauffassung der Kommission widerspiegelt, und deren wichtigste Aussagen im Folgenden zusammengefasst werden sollen.

Die Mitteilung ist in fünf grobe Abschnitte aufgeteilt. Nach der allgemeinen Einleitung erfolgt die Begründung für Sinn und Zweck von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Daraufhin werden Dienste der Daseinsvorsorge auf ihr Zusammenspiel mit den Binnenmarkttrichtlinien überprüft. Abschließend werden bisherige Erfahrungen mit der Liberalisierung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge erläutert und eine Perspektive entwickelt.

Auffällig ist, dass der Titel der Mitteilung nicht den Begriff „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ enthält, sondern von „Daseinsvorsorge“ gesprochen wird. Ein Grund dafür ist die ungenaue Definition der angesprochenen Dienstleistungen und die Tatsache, dass die Kommission in ihrer Mitteilung zunächst auf *Dienstleistungen von allgemeinem Interesse* - also auch nichtwirtschaftliche Dienstleistungen - eingeht. *Dienstleistungen von allgemeinem Interesse* und *Dienstleistungen zu Daseinsvorsorge* werden synonym verwendet.

3.1 Ziel und Zweck

Aus Sicht der Kommission leisten Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sowie zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhang innerhalb der Europäischen Union. Dabei stehen die Belange des Leistungsempfängers im Vordergrund. Sie erwarten hochwertige Dienste zu erschwinglichen Preisen.

Die Ermittlung der Bedürfnisse zur Daseinsvorsorge sollte seitens der staatlichen Behörden transparent durchgeführt werden und spezielle Anliegen berücksichtigen:

- Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus
- Berücksichtigung der Bedürfnisse spezieller Gruppen (z.B. Behinderte, Bezieher sehr geringer Einkommen, ...)

- Flächendeckende Grundversorgung auch in abgelegenen Gebieten um ein möglichst gleichwertiges Niveau der Versorgung mit Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge zu ermöglichen

Es werden folgende Grundsätze als Hilfe zur Definition von Ansprüchen der Bürger an Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge vorgeschlagen:

- Eindeutige Festlegung von Mindestanforderungen an z.B. die Qualität oder das Gesundheitsschutzniveau
- Vollständige Transparenz in Bezug auf die Finanzierung der Anbieter und auf zu zahlende Entgelte
- Freie Wahl zwischen Anbietern und Leistung durch Wettbewerb unter den Anbietern
- Schaffung von unabhängigen Regulierungsinstanzen sowie der Möglichkeit Rechtsmittel (Beschwerde, Streitschlichtung, ...) einzulegen

Um die Ansprüche der Bürger zu erfahren, soll der Dialog mit den Leistungserbringern -und Empfängern aufgenommen werden, dabei aber zwischen ihren Interessen differenziert werden.

Damit sichergestellt werden kann, dass die Leistungen zur Daseinsvorsorge auf einem hohen Qualitätsniveau erbracht werden, ist der Einsatz unterschiedlicher Mittel möglich. Die unterschiedliche Ausgestaltung in den Mitgliedsstaaten sollte nicht als Widerspruch sondern als Effizienzmittel angesehen werden.

3.2 Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge und der Binnenmarkt

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind dadurch von gewöhnlichen Dienstleistungen zu unterscheiden, dass sie auch dann erbracht werden müssen, wenn der Markt dafür eigentlich keine Anreize bietet. Nach Ansicht der Kommission bietet der freie Markt aber oftmals die beste Möglichkeit, derartige Dienstleistungen anzubieten. Als Beispiel wird der Wohnungsmarkt genannt. Dennoch kann es sein, dass es über den freien Markt nicht zu der Erbringung der erwünschten Dienstleistungen

kommt. In diesem Fall kann der jeweilige Mitgliedsstaat z.B. durch Gewährung ausschließlicher Rechte und / oder Finanzierungsmöglichkeiten eine Versorgung sicherstellen. Er kann auch entscheiden, ob er viele, einige oder gar nur ein einziges Unternehmen mit der Versorgung betraut und ggf. ausschließliche Rechte vergibt. In [Bla02] werden mehrere Modelle hierfür vorgestellt, welche unterschiedliche Maße an Wettbewerb vorsehen und für verschiedene Einsatzgebiete vorgesehen sind; sie werden in Abschnitt 4 vorgestellt.

Die Kommission sieht jedenfalls keinen Widerspruch in der Einhaltung der wettbewerbs- und binnenmarktrechtlichen Vorschriften des EG-Vertrages und der gesicherten Bereitstellung von Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge. Die zentralen Bestimmungen, die das Gemeinschaftsrecht (Wettbewerb und Binnenmarkt) mit der Erfüllung des staatlichen Auftrags in Verbindung bringen, sind in Artikel 86 geregelt (s.o.).

Für die Anwendung von Artikel 86 sollten laut Kommission diese drei Grundsätze gelten, welche im Folgenden näher erläutert werden:

- Neutralität
- Gestaltungsfreiheit
- Verhältnismäßigkeit

3.2.1 Neutralität

Durch Artikel 295⁶ des EG-Vertrages wird Neutralität in Bezug auf die Form des Unternehmens (öffentlich oder privat) gewährleistet. Die Kommission hat keine Präferenzen bezüglich einer Unternehmensform. Ebenso wenig fordert sie eine Privatisierung. Sie macht aber deutlich, dass die Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln für beide Unternehmensarten gelten.

3.2.2 Gestaltungsfreiheit

Wie schon oben erwähnt, enthält der EG-Vertrag keine Definition für Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge. Daher sieht die Kommission die Mitgliedsstaaten als Souverän

⁶Artikel 295: „Dieser Vertrag lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.“, vgl. [EUC02a]

an, zu bestimmen, welche Dienstleistungen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu gelten haben. Diese Bestimmungen seitens der Mitgliedsstaaten werden durch die Kommission nur auf „offenkundige Fehler“ überprüft. Insbesondere fordert sie keinen Marktversagenstest, der als Rechtfertigung für die Einschränkung von Wettbewerb gelten soll.

Auch bei der Ausgestaltung der Bereitstellung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse haben die Mitgliedsstaaten hohe Freiheitsgrade, welche von der Gewährung von ausschließlichen Rechten über Reglementierungen bis zur Finanzierung reichen können. Die Kommission überwacht dabei nur die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts.

3.2.3 Verhältnismäßigkeit

Durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden die Gestaltungsfreiheiten allerdings wieder etwas eingeschränkt. Dabei spielt besonders der Absatz 2 von Artikel 86 EG-Vertrag eine wichtige Rolle, der besagt, dass die zur Erfüllung des Versorgungsauftrags eingesetzten Mittel keine unnötigen Handelshemmnisse erzeugen dürfen. Es ist konkret sicherzustellen, dass die Einschränkungen des Binnenmarktes nicht über das zur wirklichen Erfüllung des Versorgungsauftrags erforderliche Maß hinausgehen. Die staatlichen Maßnahmen müssen sowohl notwendig als auch geeignet sein, um das Ziel zu erreichen. Nach Möglichkeit sollten die Dienste so leistungsfähig sein, dass sich die damit beauftragten Unternehmen selbst finanzieren können. Speziell darf es keine Staatseingriffe unter dem Deckmantel der Daseinsvorsorge geben⁷.

Um eine Dienstleistung zu einer von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu erklären, und um einem Unternehmen dafür besonderen Rechte und Möglichkeiten zuzugestehen, ist ein Hoheitsakt notwendig. Das bedeutet, dass dies nur durch staatliche Stellen nicht aber durch Unternehmen selber vorgenommen werden kann.

Die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird - wie von Artikel 86 Absatz 3 EG-Vertrag zugestanden - durch die Kommission unter Aufsicht des Europäischen Gerichtshofs überwacht.

⁷So hat z.B. Deutschland vergeblich versucht, seine Branntweinindustrie zu protegieren, indem unter dem Vorwand des Gesundheitsschutzes die Einfuhr von Likör mit einem nach deutschen Standards zu geringen Alkoholgehalt untersagt werden sollte.

3.2.4 Nichtanwendbarkeit der Binnenmarktvorschriften

Wie bereits erwähnt, bezieht sich der Artikel 86 EG-Vertrag (und auch die anderen in Abschnitt 2 zitierten Artikel) nur auf Dienstleistungen von allgemeinem *wirtschaftlichen* Interesse. Hieraus folgt, dass die Kommission die Nichtanwendbarkeit der Binnenmarktvorschriften für alle nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sieht. Auch finden die Binnenmarktvorschriften keine Anwendung auf Dienstleistungen, die per se dem Staat vorenthalten sind, wie z.B.:

- Wahrung der äußeren und inneren Sicherheit
- Justiz
- Nationales Bildungssystem
- Pflichtmitgliedschaft in Grundversorgungssystemen

Desweiteren sieht die Kommission die Binnenmarktvorschriften für nicht anwendbar, wenn der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten nicht beeinträchtigt wird. Diese Nichtanwendbarkeit ist allerdings schwierig festzustellen, da bei praktisch jeder Dienstleistung auch mitgliedstaatliche Unternehmen als Interessenten für deren Bereitstellung in Frage kommen.

Schließlich sieht sich die Kommission auch bei Bagatellfällen für nicht zuständig.

3.3 Erfahrungen mit der Liberalisierung einzelner Leistungen der Daseinsvorsorge

EU-weite Liberalisierungen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse hat es bisher ausschließlich für große netzgebundene Branchen gegeben. Laut Kommission hatten diese Liberalisierungen ausschließlich positive Auswirkungen auf Verfügbarkeit, Qualität und Erschwinglichkeit der Dienstleistungen. Besondere Erwähnung finden dabei der Telekommunikations-, der Luftverkehrs- und der Energiesektor.

Seit Durchführung der Liberalisierung im Telekommunikationssektor ist die Verfügbarkeit eines Telefonanschlusses auf 96% aller Haushalte gestiegen, wobei weniger als 2%

aus finanziellen Gründen auf einen Telefonanschluss verzichten. Ebenso werden Gebührenrückgänge von bis zu 40% hervorgehoben. Der Boom des Mobilfunkes und des Internets in Europa ist laut Kommission erst durch die Marktöffnung möglich geworden.

Auch die Liberalisierung des Luftverkehrs hat sich positiv auf die Verbraucherpreise ausgewirkt, welche seit Marktöffnung um bis zu 15% zurückgegangen sind, begründet durch einen Anstieg der Luftverkehrsunternehmen um ca. 20% (z.B. Aufkommen der „Billigflieger“) und die damit verbundene Abnahme des Marktanteils staatlicher Fluglinien sowie die Verdreifachung der Strecken, die von mehr als einem Unternehmen bewirtschaftet werden. Durch nur eine begrenzte Kapazität der Zeitnischen („Slots“) und der Aufnahmekapazitäten wird dieser Prozess allerdings abgeschwächt.

Zu den Auswirkungen der Liberalisierung des Energiesektors kann die Kommission bisher nur wenige Angaben machen, da der Prozess zur Zeit der Mitteilung dafür noch zu jung gewesen ist. Sie stellt aber heraus, dass es bis dato bereits einen Rückgang der Energiepreise um 5,2% gegeben hat.

3.4 Eine europäische Perspektive

Die Kommission schließt ihre Mitteilung mit der Formulierung einer europäischen Perspektive, welche die Ziele der Gemeinschaft und Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge zusammenführen soll. Folgende Ziele werden aufgestellt:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft
- Erreichen eines hohen Niveaus an Verbraucherschutz
- Schaffen eines großen Angebotes hochwertiger Produkte zu günstigen Preisen
- Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union (Zusammenhang zwischen der *Unionsbürgerschaft* und dem Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse)

Für die Verwirklichung der Ziele spielen laut Kommission die Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge eine zentrale Rolle. Dabei sollte aber das Subsidiaritätsprinzip⁸ angemessen berücksichtigt werden.

⁸Vergabe von Aufgaben an die kleinste (d.h. bürgernähste) Verwaltungsinstanz, die diese angemessen erfüllen kann

Die Kommission strebt eine weitere Vorantreibung der Liberalisierung von Märkten für wirtschaftliche Dienstleistungen (insbesondere netzgebundene Dienstleistungen) an. Ebenso fordert sie die Überwachung der Tätigkeit von nationalen Regulierungsbehörden und Unternehmen auf europäischer Ebene.

Schließlich werden noch weitere Beiträge der Gemeinschaft zur Verwirklichung der Ziele wie z.B. das Raumordnungskonzept, der Aktionsplan „Europe“, das Programm „Transeuropäische Netze“ sowie die Schaffung eines europäischen Forschungsraumes hervorgehoben.

4 Modelle zur Ordnung der Daseinsvorsorge

Damit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auch dann erbracht werden, wenn der Markt für Anbieter selbst keine Anreize bietet, kann von staatlicher Seite eingegriffen werden und z.B. durch Gewährung besonderer bzw. ausschließlicher Rechte oder Finanzierungsmöglichkeiten entsprechende Anreize für ein Angebot geschaffen werden. Hierzu können verschiedene Modelle angewandt werden, welche ein unterschiedliches Maß an Wettbewerb vorsehen, von denen fünf im Folgenden vorgestellt werden (vgl. [Bla02]).

4.1 Das Versorgermodell

Als besonders marktnahe Lösung kann das Versorgermodell bezeichnet werden. Es sieht ein Bieterverfahren vor, das dem Interessenten, der bereit ist, die geforderte Leistung zu dem niedrigsten Preis anzubieten, das exklusive Recht zu spricht, diesen Markt für einen vorher festgelegten Zeitraum zu bedienen. Läuft der Vertrag aus, erfolgt ein erneutes Bieterverfahren. Dieses Modell kann sinnvoll eingesetzt werden, wenn der Markt nur durch einen Monopolisten bedient werden kann. Es tritt also im Gegensatz zum offenbar bisher unbefriedigenden Wettbewerb im Markt ein Wettbewerb um den Markt an dessen Stelle.

Die Vergabe der Exklusivrechte kann transparent, nichtdiskriminierend und neutral zwischen privaten und öffentlichen sowie zwischen inländischen und mitgliedstaatlichen

Unternehmen vorgenommen werden. Da das Unternehmen obsiegt, welches die geforderte Leistung zu dem geringsten Preis bereit ist anzubieten, sind die Möglichkeiten einer unzulässigen bzw. versteckten Beihilfe eher gering. Natürlich kann z.B. die vergebende Kommune trotzdem versuchen, durch eine sehr spezielle Aufgabenstellung ein ortsansässiges Unternehmen zu bevorzugen, welches als einziges genau diese Voraussetzungen erfüllen kann. In dem Fall wäre die Vergabe aber nicht mehr mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip konform.

4.2 Das Betreibermodell

Liegen z.B. natürliche Monopole (Kanäle, Netze, Bibliotheken, Schwimmbäder, ...) vor, dann ist eine Ausschreibung nach dem Versorgermodell nicht immer möglich, da die Produktion der Dienstleistungen auf der Nichtrückholbarkeit der Anlagen und stationäre langlebige Technologien beruht. In diesem Fall kann durch ein Bieterverfahren eine Ausschreibung bzw. ein Wettbewerb um den Betrieb einer vorhandenen Infrastruktur vorgenommen werden. Dieses Verfahren bestimmt einen Anbieter, der für einen begrenzten Zeitraum das exklusive Recht zugesprochen bekommt, eine solche Infrastruktur nutzen zu dürfen. Auch in diesem Fall sollte das Bieterverfahren nach den Regeln der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Neutralität durchgeführt werden.

4.3 Das Universaldienstmodell

Das Universaldienstmodell stellt eine Erweiterung des Versorgermodells bzw. des Betreibermodells dar, die sicherstellen soll, dass die angedachten Leistungen der Daseinsvorsorge auch zu „erschwinglichen Preisen“ verfügbar werden. Wiederum erfolgt die Übertragung der Aufgabe durch ein Bieterverfahren an einen einzelnen Anbieter. Der Unterschied zu den vorherigen Modellen besteht jetzt allerdings darin, dass jetzt - wenn die politisch gewollten Preise unterhalb der Kosten liegen - der Anbieter, der bereit ist, den Dienst mit den geringsten Zuschüssen in Form von Subventionen bereitzustellen, den Zuschlag erhält (und nicht mehr der, der den geringsten Endverbraucherpreis für den Dienst anbietet).

Das Universaldienstmodell wird z.B. im Bereich der Telekommunikation und zum Teil im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs eingesetzt. Bei seinem Einsatz sollte der Markt

im Vordergrund stehen, und es nicht als Vehikel missbraucht werden, um Subventionen an öffentliche Unternehmen zu rechtfertigen. Das Problem besteht aber darin, dass es schwer nachweisbar ist, ob und in welcher Höhe Subventionen tatsächlich benötigt werden.

4.4 Das Versorgermodell mit Regulierung

Es kann vorkommen, dass noch keine unbedingt benötigte Infrastruktur für das Anbieten von bestimmten Diensten bereitsteht. Gleichzeitig fehlt der öffentlichen Hand das nötige Geld für die Investition in die Infrastruktur, bzw. erfordert die Dynamik des technischen Fortschritts laufende Neuinvestitionen in die Infrastruktur. In diesen Fällen liegt eine Nichttrennbarkeit von Investition und Betrieb vor.

Wenn der Versorger also sehr hohe Investitionen tätigen muss, bevor er einen Dienst anbieten kann, dann ergibt sich daraus die Notwendigkeit, Verträge mit einer sehr langen Laufzeit (z.B. über 20 Jahre) abzuschließen, damit sich die Investitionen über den Betrieb wieder amortisieren können, da sie nicht einfach wieder mitgenommen werden können („sunk cost charakter“). Bei Verträgen mit einer langen Laufzeit besteht allerdings die Gefahr, dass die Vertragsparteien versuchen, die Bedingungen zu den eigenen Gunsten zu verbessern („hold-up Probleme“). Ein sehr langfristiger Vertrag kann eben nicht für alle Eventualitäten wasserdicht sein und ist daher meistens unvollständig.

Aufgrund dieser Problematiken besteht gerade bei dem „Versorgermodell mit Regulierung“ die Notwendigkeit, in Form von staatlicher Regulierung tätig zu werden.

4.5 Das Quersubventionierungsmodell

Ein in der politischen Praxis sehr populäres Modell, Dienstleistungen der Daseinsvorsorge zu finanzieren, ist das Quersubventionierungsmodell. Es sieht eine Quersubventionierung eines defizitären Marktes über einen lukrativen Markt vor. Dabei erhält ein Anbieter die Exklusivlizenz zur Bedienung eines gewinnbringenden Marktes mit der Auflage, gleichzeitig den defizitären Markt zu bedienen.

Wie bereits erwähnt ist die Quersubventionierungspraxis sehr beliebt (z.B. Koppelung der lukrativen Stromversorgung mit dem verlustbringenden öffentlichen Nahrverkehr),

da sie für die Politik besonders gut geeignet ist: Es ist nämlich möglich, eine relativ genau dosierte Verteilung von Vorteilen und Lasten auf bestimmte wichtige und unwichtige Wählergruppen zu verteilen.

Ökonomisch gesehen ist das Modell dagegen sehr fragwürdig, da es die Einschränkung des Wettbewerbs gleich auf zwei Märkten (den zu fördernden und den eigentlich alleine lebensfähigen) vornimmt. Dieses Modell ist von allen vorgestellten Modellen das marktfernste und wird daher entgegen der anderen Modelle von der Kommission auch abgelehnt.

5 Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats

Als eine ergänzende Meinung zu dem Konflikt zwischen den Binnenmarkt- bzw. Wettbewerbsregeln und der Bereitstellung von Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge soll hier kurz auf die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eingegangen werden (vgl. [Wis02]).

Der wissenschaftliche Beirat kritisiert das mitunter ausgeprägte Bestreben mancher Mitgliedsstaaten, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vollständig von den gemeinsamen Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln zu entkoppeln. Dabei birgt die Forderung einiger Mitgliedsstaaten auf Entscheidungsfreiheit bei der Finanzierung der Dienste zur Daseinsvorsorge und nach weitgehender Privilegierung staatlicher Monopole und Markteingriffe die Gefahr der Unterordnung des offenen Binnenmarktes aufgrund kurzfristiger protektionistischer Interessen und Souveränitätsansprüchen der Mitgliedsstaaten. So hat Frankreich versucht, eine Neuformulierung des Artikels 86 zu erwirken, was laut Beirat glücklicherweise nicht gelungen ist. Es wird auch wieder das bereits oben angesprochene Problem erwähnt, dass ein Interessenkonflikt besteht, da die Mitgliedsstaaten teilweise zugleich hoheitlich und auch unternehmerisch tätig sind.

Der wissenschaftliche Beirat stellt folgende konkrete Forderungen auf:

- Es sollten keine Veränderungen am EG-Vertrag vorgenommen werden, die darauf abzielen, die Geltung der Gemeinschaftsorgane zu reduzieren.
- Die Kompetenz der Kommission, Gemeinschaftsrecht auf Unternehmen zur Daseinsvorsorge autonom anzuwenden, sollte daher erhalten bleiben.

- Die Kommission sollte sich bei der Prüfung auf Widerspruch mit Interessen der Gemeinschaft nicht selbst beschränken.
- Ausnahmen vom Gemeinschaftsrecht sollten nur dann zugelassen werden, wenn sie zur Regulierung unerlässlich sind.
- Die Auflösung staatlicher Monopole sollte weiter vorangebracht werden, und dabei das Universaldienstmodell (s.o.) als Orientierung dafür genutzt werden.

6 Evaluation mit Grün- und Weißbuch

Um das Verhältnis der EU zu der Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse weiterzuentwickeln, hat die Kommission am 21. Mai 2003 mit dem „Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ (vgl. [Kom03]) eine öffentliche Diskussion zu folgenden Themen eingeleitet:

- Umfang von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Umsetzung des EG-Vertrages bezüglich der Daseinsvorsorge
- Grundsätze für eine mögliche Rahmenrichtlinie zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
- Definition verantwortungsvollen Regierens bezüglich Organisation, Regulierung, Finanzierung und Bewertung von Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge
- Maßnahmen zur Schaffung einer größeren Rechtssicherheit
- Versuch, einen harmonischen Ausgleich zwischen den Zielen, hochwertige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu günstigen Preisen anzubieten und der strikten Anwendung der Wettbewerbs- und Binnenmarktvorschriften

Auf das Grünbuch gingen bis zum 15. September 2003 insgesamt 281 Reaktionen ein. Die meisten davon kamen aus Belgien (74), Frankreich (67) und Deutschland (45) und sind aus den unterschiedlichsten Bereichen (Parlamente (vgl. [EUP04]), Behörden, Verbände, Unternehmen, Hochschulen, Privatpersonen, ...). Generell wurde die durch das Grünbuch eingeleitete Debatte begrüßt. Auch für den Geltungsbereich des Grünbuchs hat es breite Zustimmung gegeben.

Im Folgenden werden einige Fragen, die durch das Grünbuch aufgeworfen worden sind, und die darauf eingegangen Reaktionen zusammengefasst. Dabei ist zu beachten, dass die Reaktionen auf das Grünbuch seitens der *Kommission* in [Kom04a] zusammengetragen worden sind. Daher wird bereits an dieser Stelle keine vollständig objektive Betrachtung der Reaktionen möglich sein, da die Kommission ja selbst auch eigene Ziele verfolgt. Auch sollte beachtet werden, dass solche Diskussionen zuerst diejenigen auf den Plan ruft, die glauben, dass sie durch eine Veränderung der aktuellen Situation verlieren könnten.

6.1 Die Rolle der Europäischen Union

Zur Rolle der Europäischen Union sind Fragen zu den Zielen der Union, zu Zuständigkeiten, zu dem rechtlichen und zu dem institutionellen Rahmen gestellt worden.

Auf die Frage, ob die Entwicklung hochwertiger Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in den Zielekatalog der Europäischen Union aufgenommen werden soll, und ob die Union in diesem Bereich zusätzliche Kompetenzen erhalten soll, gab es bezüglich des Zielekatalogs widersprüchliche Antworten, dafür aber Übereinstimmung der Reaktionen in der Ablehnung weitere Kompetenzen der Europäische Union zuzusprechen.

Desweiteren besteht offenbar kein Handlungsbedarf, die derzeitigen Zuständigkeiten der Europäischen Union und mitgliedstaatlicher Institutionen deutlicher voneinander abzugrenzen.

Die Frage, ob für Leistungen außer den großen netzgebundenen Dienstleistungen ein EU-weiter rechtlicher Rahmen geschaffen werden sollte, wurde verneint.

Die europaskeptische Haltung der Reaktionen setzt sich auch auf die Frage, ob es Änderungen an dem vorhandenen institutionellen Rahmen (z.B. Regulierungsbehörden auf europäischer Ebene) geben sollte, fort: Es herrscht breiter Konsens, dass kein Bedarf an europäischen Regulierungsbehörden bestehe. Stattdessen werden „Netzwerke“ zwischen den EU-Behörden und den nationalen Behörden präferiert.

6.2 Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen

Bezüglich der nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wurde die Frage aufgeworfen, welche Rolle die Europäische Union dabei spielen soll. Bei den Reaktionen herrschte breiter Konsens, dass die Europäische Union für diese Dienstleistungen keine Handlungskompetenzen erhalten sollte.

6.3 Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Zur Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wurde die Frage gestellt, ob es Erläuterungen und Vereinfachungen der Regelungen für diese Dienstleistungen und speziell für staatliche Beihilfen geben sollte, worauf ein breiter Konsens herrschte, dass es Erläuterungen und Vereinfachungen geben sollte - gerade bezüglich der öffentlich-privaten Partnerschaften („PPP“)⁹.

Schließlich wurde die Frage gestellt, ob es sinnvoll ist, wenn jeder Mitgliedsstaat selbst über die Finanzierung der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bestimmt. Und auch bei der Reaktion auf diese Frage gab es keine Überraschungen: Die Antworten stellten unisono fest, dass es das beste sei, dass es den Mitgliedsstaaten auch künftig freigestellt werden soll, die beste Finanzierungsmethode zu wählen, sofern dadurch keine unverhältnismäßige Verzerrung des Wettbewerbs entsteht.

6.4 Schlussfolgerungen aus dem Weißbuch

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 14. Januar 2004 (vgl. [EUP04]) die Kommission aufgefordert, Schlussfolgerungen aus der mit dem Grünbuch ausgelösten Diskussion (s.o.) in Form eines Weißbuches zu ziehen. Die Kommission ist der Aufforderung am 12. Mai 2004 mit der Veröffentlichung des Weißbuches nachgekommen¹⁰. Im Folgenden werden die wesentlichen Schlussfolgerungen der Kommissi-

⁹public private partnerships

¹⁰Da das Weißbuch der Kommission erst zwei Tage nach dem zur Arbeit zugehörigen Referat erschienen ist, behandelt die Ausarbeitung in den entsprechenden Abschnitten Punkte, die nicht im Referat zu hören waren.

on aus dem Weißbuch zusammengefasst.

Zunächst begrüßt die Kommission die Abänderung des Artikels 16 des EG-Vertrages in den Artikel III-6 der noch zur Ratifizierung ausstehenden Verfassung, der nun wie folgt lautet (vgl. [Kon04]):

„Artikel III-6:

Unbeschadet der Artikel III-55, III-56 und III-136 und in Anbetracht des von allen in der Union anerkannten Stellenwerts der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich der Verfassung dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können. Diese Grundsätze und Bedingungen werden durch Europäische Gesetze festgelegt.“

Diese neue Bestimmung ist eine weitere Rechtsgrundlage für das gemeinschaftliche Vorgehen bezüglich Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge. Daher will sich die Kommission bei Inkrafttreten des Verfassungsvertrags mit der Frage der Machbarkeit eines Rahmengesetzes für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse beschäftigen. Außerdem wird sie sich mit der aktuellen Sachlage auseinandersetzen und noch 2005 einen Bericht dazu vorlegen. Von den Mitgliedsstaaten fordert sie ein Fortfahren der Modernisierung der Dienstleistungen, damit sichergestellt werden kann, dass jeder Unionsbürger Zugang zu seinen Bedürfnissen entsprechenden hochwertigen Diensten hat.

Bezüglich der öffentlich-privaten Partnerschaften will die Kommission eine öffentliche Konsultation zum Grünbuch vornehmen und noch vor Ende 2004 dazu Vorschläge unterbreiten. Gleichzeitig fordert sie die Mitgliedsstaaten dazu auf, die Vergabepaxis hierfür auf nichtdiskriminierenden und transparenten Regeln beruhen zu lassen.

Bis Ende 2005 will die Kommission eine Mitteilung über den Gemeinwohlaufrag von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen von allgemeinem Interesse verfassen und die Mitgliedsstaaten zu mehr Zusammenarbeit zu bewegen, um das Gesundheitsniveau auf Unionsebene zu verbessern.

Für eine bessere Kooperation will die Kommission die Netzwerke zwischen den einzelnen nationalen Regulierungsbehörden fördern. Desweiteren will sie die Sektoren, in

denen es bisher unionsweite Liberalisierungen gegeben hat, bis Ende 2006 überprüfen bzw. bewerten. Dafür fordert sie die Mitgliedsstaaten auf, die sektorspezifischen Rechtsvorschriften schnell umzusetzen, die nationalen Regulierungsinstanzen mit den nötigen Ressourcen auszustatten, sowie sie bei der Errichtung von Netzwerken zwischen den nationalen Regulierungsbehörden zu unterstützen.

7 Zusammenfassung

In dieser Seminararbeit wurde die Rechtsauffassung der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftliche Interesse im Konflikt mit Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln, dargestellt in der jüngsten Mitteilung der Kommission zu dem Thema, aufbereitet. Vorangegangen war eine begriffliche und rechtliche Einordnung, welche bereits das grundlegende Konfliktpotenzial angedeutet hat und auf die Veränderungen im Vertragswerk im Laufe der Zeit eingegangen ist. Diese ständige Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens war auch Motivation für den Aufbau dieser Arbeit: So wurden die jüngste Mitteilung der Kommission, das Grünbuch und das Weißbuch in einen chronologischen Bezug zueinander gesetzt. Desweiteren wurden einige Modelle zur möglichst marktnahen Regelung der Dienste zur Daseinsvorsorge vorgestellt und bewertet.

Auffällig ist, dass die Kommission gerne möglichst viele Kompetenzen erhalten möchte, um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf europäischer Ebene zu regeln. Begründet wird dies meistens mit dem hohen Stellenwert dieser Dienste zum sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt der Europäischen Union. Hierbei ist die Unionsbürgerschaft zu erwähnen, welche erst bei einer flächendeckenden Verfügbarkeit von „hochwertigen Dienstleistungen zu erschwinglichen Preisen“ einen Sinn macht. Die Entscheidungsträger der Mitgliedsstaaten dagegen betreiben - bestärkt von Interessenverbänden in den öffentlichen Unternehmen und von Gewerkschaften - zu großen Teilen aktiven Bestandsschutz und versuchen, möglichst wenig Souveränität an die Kommission abzugeben. Dieses Vorgehen stößt größtenteils zurecht auf Kritik (z.B. durch die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats).

Literatur

- [Bla02] **Blankart, Charles B.:** *Modelle der Daseinsvorsorge aus EG-rechtlicher und ökonomischer Sicht.* In: *Wirtschaft und Wettbewerb* 4/2002, S. 340ff.
- [EU04] **Europäische Union:** *Dokumente der Europäischen Union - Europäische Kommission.*
http://europa.eu.int/documents/comm/index_de.htm (4. August 2004)
- [EUC97] **Rat der Europäischen Union:** *Konsolidierte Fassung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.* 97 / C340 / 03
- [EUC02a] **Rat der Europäischen Union:** *Konsolidierte Fassungen des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.* 2002 / C325 / 01
- [EUC02b] **Rat der Europäischen Union:** *Charta der Grundrechte der Europäischen Union.* 2000 / C364 / 01
- [EUP04] **Europäisches Parlament:** *Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.* P5_TA(2004) 0018
- [Kon04] **Konferenz der Regierungen der Mitgliedsstaaten:** *Vorläufige konsolidierte Fassung des Vertrags über eine Verfassung für Europa.* CIG 86/04
- [Kom96] **Kommission der Europäischen Gemeinschaften:** *MITTEILUNG DER KOMMISSION - Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa.* 1996 / C281
- [Kom01] **Kommission der Europäischen Gemeinschaften:** *MITTEILUNG DER KOMMISSION - Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa.* 2001 / C17 / 04
- [Kom03] **Kommission der Europäischen Gemeinschaften:** *GRÜNBUCH zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.* KOM(2003) 270
- [Kom04a] **Kommission der Europäischen Gemeinschaften:** *Bericht über die öffentliche Konsultation zum Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.* SEK(2004) 326
- [Kom04b] **Kommission der Europäischen Gemeinschaften:** *WEISSBUCH zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.* KOM(2004) 374
- [Wis02] **Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:** *„Daseinsvorsorge“ im europäischen Binnenmarkt - Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.* 2002